

Fall 33: Der Bankraub

(BGHSt (GS) 48, 197 ff. mit Anm. Geppert, JK 10/03, StGB § 250 II Nr.1/4)

E begab sich mit einer nur mit Schreckschussmunition geladenen Schreckschusspistole in eine Bankfiliale und forderte von der Bankmitarbeiterin mit den Worten „Geld her, das ist ein Überfall, sonst schieße ich“ die Herausgabe von Bargeld, nachdem er mit der Waffe auf verschiedene, ca. 4 m entfernt stehende Kunden gezielt hatte. Die Mitarbeiterin, die die Drohung ernst nahm, übergab ihm, aus dem kugelsicheren Kassenbereich holend, einen Bargeldbetrag in Höhe von 40.000 €. Mit diesem konnte E fliehen. Strafbarkeit von E?

Lösung:**I. §§ 253 I, 255, 250 II Nr. 1 StGB**

Indem E die Bankkunden mit der Schreckschusspistole bedrohte und die Bankmitarbeiterin dazu brachte, ihm 40.000 € zu übergeben, kann er sich nach §§ 253 I, 255, 250 II Nr.1 StGB strafbar gemacht haben.

1. Objektiver Tatbestand**a. §§ 253 I, 255 StGB****aa. Nötigungshandlung**

Hierzu müsste E zunächst eine Nötigungshandlung vorgenommen haben, als welche die Anwendung von Gewalt gegen eine Person in Betracht kommt. Gewalt ist (nach der engsten Auffassung) der physisch vermittelte Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes (*Tröndle/Fischer*, 52. Aufl., § 240 Rn. 8). Bei einer direkten Bedrohung mit vorgehaltener Waffe könnte man zwar darauf abstellen, dass durch die Bedrohung körperliche Reaktionen wie ein schnellerer Puls und ein extremes Angstgefühl auftreten mit der Folge, dass Gewalt vorläge (BGHSt 23, 126 (127) und BGHSt 39, 133 (136)). Diese Wirkung hat aber im Grunde jede Drohung. Eine sinnvolle Abgrenzung zwischen Gewalt und Drohung als Nötigungsmittel ist damit nur dann möglich, wenn zwar auch die die Bedrohung folgende körperliche Wirkungen berücksichtigt werden, nicht aber bloße psychosomatische Nebenfolgen der Einflussnahme auf die Motivation, die durch die Erwartung eines noch ausstehenden Übels hervorgerufen werden. In einem solchen Fall ist vielmehr von einer Drohung auszugehen (vgl. nur *Lackner/Kühl*, 25. Aufl., § 240 Rn. 7). So haben derartige körperlichen Nebenfolgen auch vorliegend außer Betracht zu bleiben.

Vielmehr ist von einem Inaussichtstellen eines künftigen Übels in Form der Tötung und damit mit Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben des W auszugehen.

Diese Nötigungshandlung müsste sich aber gegen denjenigen richten, dessen Willen gebeugt werden soll, von dem also die gewollte Vermögensmehrung auszugehen hat (RGSt 53, 283). E wollte die Bankmitarbeiterin dazu bringen, ihm das Geld zu übergeben. Nötigungsadressat sollte also ein Dritter sein. Dies ist nur dann ausreichend, wenn die Drohung auch ihm gegenüber als ein Übel erscheint (RGSt 17, 82 (83 f.), BGHSt 16, 316 (318), BGHSt 38, 83 (86), *Bohnert*, JR 1982, 397 ff. und *Tröndle/Fischer*, 52. Aufl., § 240 Rn. 14).

Dies könnte man davon abhängig machen, ob zwischen dem Genötigten und dem Bedrohten eine personenrechtliche Nähebeziehung besteht. So sei der in § 255 StGB vorausgesetzte erhöhte Motivationsdruck nur dann gegeben, wenn die Bedrohung des Dritten durch den mittelbar Bedrohten wie eine Bedrohung mit eigener Gefahr für Leib oder Leben empfunden wird, was nur angenommen werden könnte, wenn es sich bei dem Dritten um eine dem Nötigungsadressaten nahe stehende Person handelt und zusätzlich diese Person an Leib und Leben bedroht wird. Diese Nähebeziehung ließe sich in Parallele zu §§ 35, 241 StGB nach dem dort genannten Personenkreis der „nahe stehenden Personen“ ermitteln (so etwa *Sch/Schr/Eser*, 26. Aufl., Vor § 234 Rn. 19).

Eine derartige Ansicht widerspricht aber dem Schutzzweck der Vorschrift, die neben dem Vermögen auch die Willensfreiheit schützt (BGHSt 41, 123 (125) und BGHR StGB § 253 Abs. 1 Konkurrenzen 2). Dass die bedrohte Person dem Genötigten fern steht, kann daher kein Hindernis für die Annahme einer Erpressung bilden, wenn die Ankündigung geeignet ist, den Genötigten iSd Täterverlangens zu motivieren (BGHSt 16, 316 (318), BGHSt 38, 83 (86), BGH, NStZ 1985, 408 und *Bohnert*, JR 1982, 397 (398)). Eine Beschränkung des in Betracht kommenden Personenkreises, etwa auf Angehörige des Genötigten oder ihm besonders nahe stehende Personen, findet zudem im Gesetz keine Stütze.

Eine derartige Motivationslage ist bei der Bedrohung von Bankkunden in aller Regel zu bejahen, zumal das Geld der eigentliche Anlass für die Bedrohung der Kunden ist und die Bank unschwer die

ihnen drohende Gefahr abwenden kann (vgl. BGH, NStZ 1985, 408). Eine taugliche Nötigungshandlung liegt also vor.

bb. Taterfolg

Die Nötigung führte dazu, dass die KassiererIn wegen der Bedrohung dem E Bargeld in Höhe von 40.000 € übergab, sie also eine Handlung aufgrund der Nötigung vornahm.

Fraglich ist jedoch, ob diese Handlung eine Vermögensverfügung darstellen muss, an der es hier scheitern könnte.

So begreifen die überwiegenden Stimmen in der Literatur den § 249 StGB als Delikt der Fremdschädigung und §§ 253, 255 StGB als Delikt der Selbstschädigung. Die Abgrenzung sei daher danach vorzunehmen, ob im Einzelfall eine Vermögensverfügung des Opfers vorliegt (dann §§ 253, 255 StGB) oder es sich als Wegnahme darstellt (dann § 249 StGB). Eine Vermögensverfügung sei unabhängig vom äußeren Geschehen subjektiv nach der Opfersicht abzugrenzen: Behalte das Opfer einen Rest an Freiwilligkeit, dann verfüge es über das Geld und schädige sich selbst, ansonsten würde eher eine Wegnahme vorliegen (so *Geppert/Kubitzka*, Jura 1985, 276 (278), *Wessels/Hillenkamp*, BT 2, 27. Aufl., Rn. 711, *Sch/Schr/Eser*, 26. Aufl., § 253 Rn. 8 f. und *Lackner/Kühl*, 25. Aufl., § 253 Rn. 3). Hiernach läge, da die KassiererIn das Geld aus dem kugelsicheren Kassenbereich holen musste, eine Vermögensverfügung der KassiererIn vor.

Die Rechtsprechung lässt hingegen für die Erpressung jedes abgenötigte Verhalten genügen, eine Vermögensverfügung sei nicht erforderlich. § 249 StGB stelle erst auf der Konkurrenzenebene gegenüber §§ 253, 255 StGB das speziellere Gesetz dar, sofern sich die Handlung äußerlich als „Nehmen“ darstellt; bei einem „Geben“ ginge §§ 253, 255 StGB vor (vgl. nur BGHSt 25, 224 (228) und BGHSt 41, 123 (126)). Nach dem äußeren Erscheinungsbild hat die KassiererIn dem E das Geld gegeben, so dass auch nach Ansicht der Rechtsprechung §§ 253, 255 gegeben wäre. Auf den Streit kommt es damit nicht an.

Problematisch bleibt einzig, dass die KassiererIn als „Verfügende“ und die Bank als Geschädigte nicht personenidentisch sind. Dies müssen sie zwar auch nicht.

Es reicht jedoch nicht aus, dass zwischen der abgenötigten Handlung, Duldung oder Unterlassung und dem bei einem Dritten eintretenden Vermögensschaden überhaupt eine kausale Verknüpfung besteht; vielmehr bedarf der weit gefasste Tatbestand der Erpressung insoweit einer einschränkenden Auslegung unter Rückgriff auf den Wesensgehalt der Norm, so dass zwischen dem Genötigten und dem in seinem Vermögen Geschädigten ein Näheverhältnis dergestalt bestehen muss, dass das Nötigungsoffer spätestens im Zeitpunkt der Tatbegehung auf der Seite des Vermögensinhabers steht (BGHSt 41, 123 (125), *Lackner/Kühl*, 25. Aufl., § 253 Rn. 6 und *Wessels/Hillenkamp*, BT 2, 27. Aufl., Rn. 714). Gerade darin, dass der Täter die von einem Dritten im Interesse des Vermögensinhabers wahrgenommene Schutzfunktion mit Nötigungsmitteln aufhebt, liegt der Unrechtsgehalt der Dreieckerpressung. Steht der Dritte, den der Täter in Bereicherungsabsicht zur Wegnahme zwingt, den Vermögensinteressen des Geschädigten hingegen gleichgültig gegenüber, so ist er lediglich wegen Nötigung in Tateinheit mit Anstiftung zum Diebstahl oder Diebstahl in mittelbarer Täterschaft zu bestrafen (BGHSt 41, 123 (125) und *Otto*, JZ 1995, 1020 f.). Ein derartiges Näheverhältnis ist zwischen einem Bankangestellten und seinem Arbeitgeber jedoch gegeben, so dass ein Nötigungserfolg und damit der objektive Tatbestand zu bejahen ist.

b. Qualifikation

Fraglich ist ferner, ob die Tat des E nach § 250 II Nr. 1 StGB qualifiziert ist. Dies wäre dann der Fall, wenn es sich bei der mit Schreckschussmunition geladenen Schreckschusswaffe um eine Waffe iSd § 250 II Nr. 1 StGB handeln würde.

Der Begriff der Waffe als tatbestandlich herausgehobenes Beispiel gefährlicher Werkzeuge erfasst alle Gegenstände, die ihrer Art und Bestimmung nach zur Herbeiführung erheblicher Verletzungen geeignet sind, insbesondere also die in § 1 WaffG bezeichneten Waffen im technischen Sinn (BGHSt 44, 103 (105), BGHSt 45, 92 (93 f.) und *Geppert*, Jura 1999, 599 (600)). Ein Schuss aus einer Schreckschusspistole führt jedoch nur dann zu Verletzungen, wenn er aus kurzer Distanz abgegeben wird (*Rothschild*, NStZ 2001, 406 (407 ff.)). Mangels genereller Eignung, erhebliche Verletzungen herbeizuführen, könnte man einer Schreckschusspistole die Qualität als Waffe absprechen (so BGH, StV 1998, 486, BGH, StV 2001, 274 f., BGH, Beschl. v. 15.05.2002, 2 StR 441/01, *Sch/Schr/Eser*, 26. Aufl., § 244 Rn. 3).

Auf der anderen Seite bringt ein Nahschuss mit einer mit Schreckschussmunition geladenen

Schreckschusspistole aufgrund des Explosionsdrucks nach vorne aus dem Lauf erhebliche Verletzungen mit sich, die bei einem aufgesetzten Schuss an Kopf, Schläfe, Augen oder Hals sogar tödlich sein können. Berücksichtigt man zudem die Systematik des § 250 StGB, bei dem in Absatz 2 durch die Verwendung der Waffe eine konkrete Gefahr besteht und in Absatz 1 durch das bloße Beisichführen lediglich eine abstrakte, obwohl der Waffenbegriff einheitlich auszulegen ist, so braucht eine Waffe nicht beim konkreten Einsatz gefährlich zu sein. Entscheidend muss vielmehr sein, ob das gefährliche Werkzeug „nach seiner Beschaffenheit und nach seinem Zustand zur Zeit der Tat bei bestimmungsgemäßer Verwendung geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen“ unabhängig von konkreten Umständen, die der Gefährlichkeit entgegenstehen (BGHSt 45, 92 (93 f.)). Es kann daher nicht darauf ankommen, dass bei einer im konkreten Einzelfall bestehenden Entfernung zum Opfer ein Schuss keine erheblichen Verletzungen herbeiführt; gerade das durch die Möglichkeit eines aufgesetzten Schusses bestehende erhebliche Verletzungspotential einer mit Platzpatronen geladenen Schreckschusspistole rechtfertigt ihre Einstufung als generell gefährliches Tatmittel (BGHSt 48, 197 (201 ff.); zustimmend *Geppert*, JK 10/03, StGB § 250 II Nr. 1/4). Eine geladene Schreckschusspistole stellt daher eine Waffe iSd § 250 II Nr. 1 StGB dar. Diese ist von E auch zur Drohung auch verwendet worden.

2. Subjektiver Tatbestand

E handelte sowohl bezüglich der Drohung und des Erlangens des Bargeldes wie auch hinsichtlich des Einsatzes der Schreckschusspistole mit Vorsatz.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

Mangels einschlägiger Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe geschah die Tat rechtswidrig und schuldhaft.

5. Ergebnis

E hat sich damit nach §§ 253 I, 255, 250 II Nr. 1 StGB strafbar gemacht.

II. § 239a I Var.1 StGB

Indem E die Bankkunden bedrohte, um die Herausgabe von Bargeld durch die Kassiererin zu erreichen, kann er sich zugleich nach § 239a I Var. 1 StGB strafbar gemacht haben.

1. Objektiver Tatbestand

Hierzu müsste er sich zunächst des Bankkunden bemächtigt haben. Ein Sichbemächtigen iSd § 239a StGB liegt vor, wenn der Täter die physische Herrschaft über einen anderen erlangt, wobei weder eine Ortsveränderung erforderlich ist, noch der Tatbestand der Freiheitsberaubung erfüllt sein muss (BGH, NStZ 2002, 31 (32)). Dies ist auch in einer Weise möglich, dass das Opfer selbst über eine größere Distanz mit einer scheinbar echten Schusswaffe bedroht und derart in Schach gehalten wird, dass es an einer freien Bestimmung über sich selbst gehindert ist (BGH, StV 1999, 646). E hat sich damit der aufgrund der Pistole eingeschüchterten Bankkunden bemächtigt.

2. Subjektiver Tatbestand

Dies tat er auch vorsätzlich und in der Absicht, die Besorgnis der Kassiererin um das Wohl der Bankkunden zu einer – wie oben dargelegt – Erpressung auszunutzen.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

Die Tat geschah rechtswidrig und schuldhaft.

4. Ergebnis

E hat sich damit nach § 239a I Var. 1 StGB strafbar gemacht.

III. § 239b I Var. 1 StGB

Mit dem Inschachthalten der Bankkunden mittels der Schreckschusswaffe hat er sich auch dieser bemächtigt, um die Kassiererin zu einer Handlung, nämlich der Herausgabe von Bargeld, zu nötigen, so dass er auch den Tatbestand des § 239b I Var. 1 verwirklichte. Dieser tritt jedoch hinter § 239a als subsidiär zurück, wenn die Geiselnahme allein dem Zweck dient, durch Bedrohung des Opfers eine unrechtmäßige Bereicherung zu erlangen (BGHSt 25, 386).

IV. § 123 I StGB

E könnte sich auch wegen Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGB strafbar gemacht haben, indem er mit der Pistole in der Tasche in die Bank ging.

1. Objektiver Tatbestand

Die Schalterhalle einer Bank ist zum Betreiben gewerblicher Geschäfte gedacht und wird dementsprechend verwendet, ist also ein Geschäftsraum. Fraglich ist jedoch, ob E hierin auch eingedrungen ist.

Ein Eindringen liegt vor, wenn der Raum gegen oder ohne den Willen des Berechtigten betreten wird (*Lackner/Kühl*, 25. Aufl., § 123 Rn. 5), wobei ein mutmaßlicher Wille genügen soll, wenn keine äußerliche Erklärung vorliegt (*Lackner/Kühl*, 25. Aufl., § 123 Rn. 5 und *Wessels/Hettinger*, BT 1, 28. Aufl., Rn. 585). Allerdings scheidet ein Eindringen bei einem generellen Einverständnis aus. Ein derartiges bezieht sich jedoch dem Willen des Hausrechtsinhabers nach nicht auf Personen, die dort ein Verbrechen verüben wollen. Auf einen derartigen Willen im Einzelfall abzustellen, wäre jedoch mit viel Rechtsunsicherheit verbunden und ist abzulehnen. Das Betreten eines Geschäftsraumes ist damit solange von einer generellen Zutritts-erlaubnis erfasst, wie der Eintretende sich äußerlich neutral verhält und nicht störend wirkt (*Lackner/Kühl*, 25. Aufl., § 123 Rn. 7, *Sch/Schr/Lenckner*, 26. Aufl., § 123 Rn. 24 ff. und *Wessels/Hettinger*, BT 1, 28. Aufl., Rn. 591). Da nicht ersichtlich ist, dass E maskiert die Bank betreten hat, hielt er sich im Rahmen der generellen Zutritts-erlaubnis, so dass ein Eindringen wegen tatbestandsausschließendem Einverständnis ausscheidet.

2. Ergebnis

E hat sich nicht nach § 123 I strafbar gemacht.

V. §§ 123 I Var. 1, 13 I StGB

A könnte jedoch einen Hausfriedensbruch in Form des Unterlassens gemäß §§ 123 I Var.1, 13 I StGB begangen haben, als er die Waffe zog und es unterließ, die Bank zu verlassen. Zur Vermeidung von Strafbarkeitslücken wird eine solche Konstruktion teilweise befürwortet (BGHSt 21, 224 (225) und *Wessels/Hettinger*, BT 1, 28. Aufl., Rn. 592). § 123 I Var. 2 StGB sieht jedoch schon eine Unterlassensbestrafung vor für den Fall einer Aufforderung zum Verlassen. Fehlt diese Aufforderung, und sei es nur, weil niemand sich traute, sie auszusprechen, stellt sich dem Eingetretenen keine Barriere entgegen, die er überwinden müsste, so dass ein derart konstruierte Unterlassensstrafbarkeit abzulehnen ist (SK-StGB/*Rudolphi/Stein*, § 123 Rn. 19, *Geppert*, Jura 1989, 378 (382) und *Bernsmann*, Jura 1981, 403 (405)).

VI. § 239 I Var. 2 StGB

Unabhängig davon, dass nicht feststeht, ob E die Bankkunden mehrere Minuten (mindestens ein Vaterunser) und damit ausreichend lange in seiner Gewalt hatte, also der Tatbestand des § 239 I Var. 2 StGB überhaupt erfüllt ist, tritt die Freiheitsberaubung zumindest als typische Begleit-erlaubnis hinter § 239a StGB zurück (*Lackner/Kühl*, 25. Aufl., § 239a Rn. 11).

VII. § 241 I StGB

Die Bedrohung der Bankkunden mit dem Tode, also mit dem gegen sie gerichteten Verbrechen des § 212 I, tritt als Drohungsmittel der §§ 253 I, 255 StGB hinter diese konkurrenzrechtlich zurück (Spezialität – vgl. RGSt. 54, 206 und BGH, GA 1977, 306 f.).

VIII. § 240 I StGB

Die im Rahmen des §§ 253 I, 255 StGB mitverwirklichte einfache Nötigung nach § 240 I StGB tritt im Wege der Spezialität zurück (*Lackner/Kühl*, 25. Aufl., § 240 Rn. 27).

IX. Konkurrenzen und Ergebnis

Die schwere räuberische Erpressung verdrängt die einfache und steht zu dem durch dieselbe Handlung begangenen erpresserischen Menschenraub in Tateinheit (§ 52 I StGB), um klarzustellen, dass es zu der geplanten Tat gekommen ist (vgl. *Geppert*, JK 93, § 239a/3b). E hat sich damit nach §§ 250 II Nr. 1, 239a I Var. 1 StGB strafbar gemacht.

-